

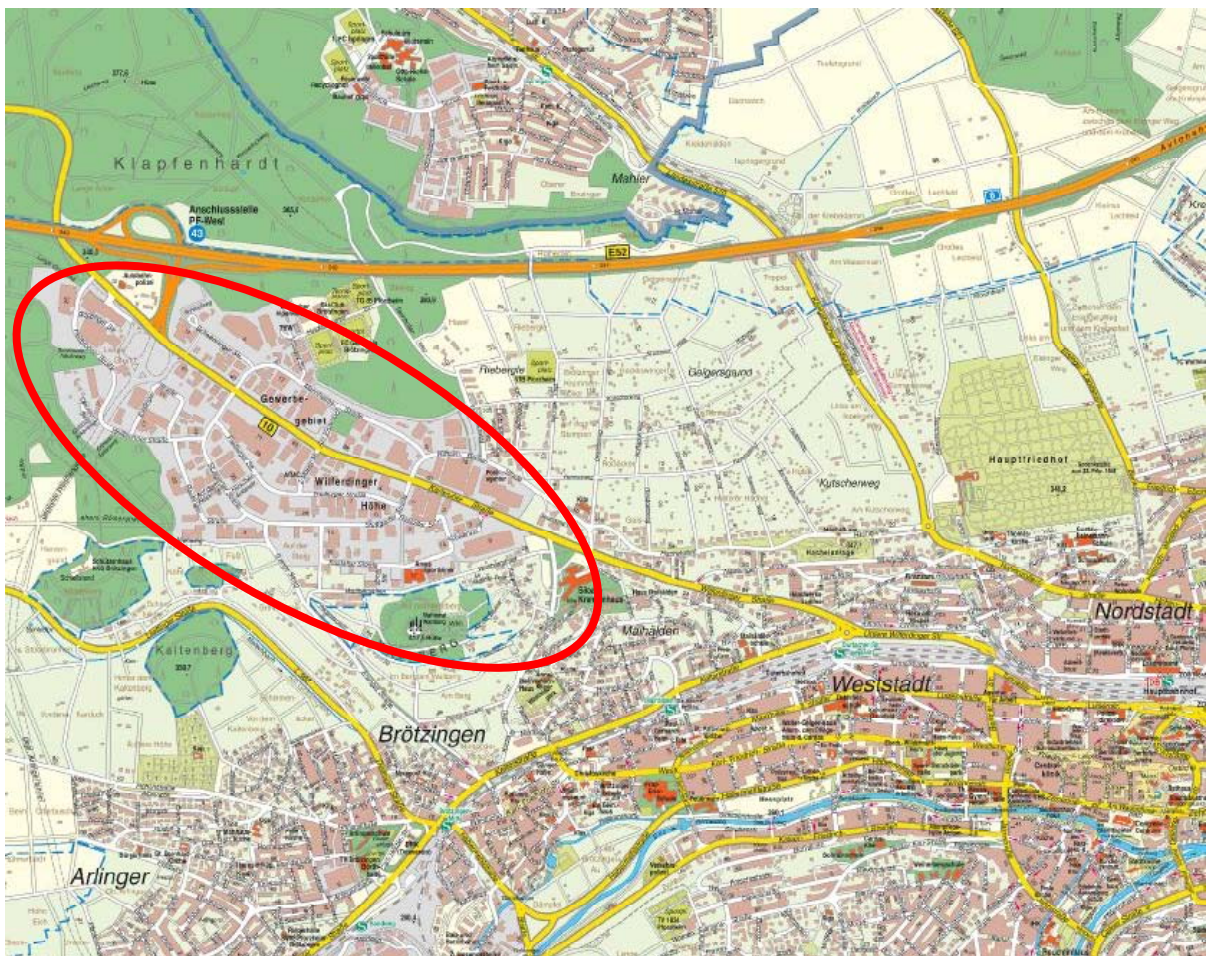
**STADT
PFORZHEIM**

Amt für
Stadtplanung,
Liegenschaften
und Vermessung

Bebauungsplan

**„Vergnügungsstätten Wilferdinger Höhe“
Teilgebiet „Wilferdinger Höhe“**

- Textliche Festsetzungen -



Bebauungsplan Ausschnitt „Vergnügungsstätten Wilferdinger Höhe“ Teilgebiet „Wilferdinger Höhe“

(Bebauungsplan zur Festsetzung der zulässigen Art der baulichen Nutzung
hier: Anpassung an die Baunutzungsverordnung 1990 sowie Regelungen zu
Vergnügungsstätten, Betrieben mit „sexuellem Hintergrund“ und Anlagen für kirchliche
Zwecke im Bereich des Gewerbe- und Industriegebiets „Wilferdinger Höhe“ und im östlich
angrenzenden Mischgebiet)

§ 1 Geltungsbereich

Durch diese Satzung werden die nachfolgend aufgezählten rechtsverbindlichen Bebauungspläne geändert:

B-Plan Nr.	Bezeichnung	Rechtskraft
465	Teilgebiet: Wilferdinger Höhe	09.10.1970
466	Teilgebiet: Wilferdinger Höhe, Ausschnitt: Schwenninger Straße	08.12.1970
485	Teilgebiet: Wilferdinger Höhe, Ausschnitt Hachelallee - Einmündungsbereich in die Wilferdinger Straße (einbezogen wird nur das MI, nicht das WA)	15.09.1973
491	Teilgebiet: Wilferdinger Höhe, Ausschnitt: Villinger Straße	26.07.1974
509	Teilgebiet: Wilferdinger Höhe, Ausschnitt: Karlsruher Straße und geplante Bundesstraße 10	04.09.1976
557	Teilgebiet: Wilferdinger Höhe, Ausschnitt: Hirschenäcker	18.06.1986
573	Teilgebiet: Wilferdinger Höhe, Ausschnitt: Enzenloch	16.08.1989
576	Teilgebiet: Wilferdinger Höhe - Änderungssatzung	01.12.1989
594	Teilgebiet: Wilferdinger Höhe, Ausschnitt: Ersinger Straße	02.08.1991
603	Teilgebiet: Wilferdinger Höhe, Ausschnitt: Auf der Steig I	01.07.1992
612	Teilgebiet: Wilferdinger Höhe, Ausschnitt Industriegebiet	15.10.1993
635	Teilgebiet: Wilferdinger Höhe, Ausschnitt Offenburger Straße	23.08.1996
674	Teilgebiet: Wilferdinger Höhe, Ausschnitt: Bereich Konstanzer Straße (einbezogen wird nur das GE, nicht das SO)	04.02.2004

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst das räumlich zusammenhängende Industrie- und Gewerbegebiet „Wilferdinger Höhe“ sowie das östlich angrenzende Mischgebiet entsprechend der Darstellung des der Satzung als Anlage beigefügten Lageplans.

§ 2 Art der baulichen Nutzung

- (1) Zulässig sind die baulichen Nutzungen, die in den in § 1 angeführten Bebauungsplänen festgesetzt sind. Für den gesamten Geltungsbereich dieser Satzung gilt einheitlich die BauNVO 1990.

(2) Ergänzend wird folgendes festgesetzt:

1. Gewerbegebiete:

Unzulässig sind:

- Vergnügungsstätten;
- Anlagen für kirchliche Zwecke;
- Bordelle, bordellartige Betriebe, Swingerclubs sowie sonstige Betriebe und Einrichtungen, bei denen die Ausübung sexueller Handlungen betriebliches Wesensmerkmal ist;
- Peepshows, Striptease-Lokale, Sexkinos und Sexshops sowie sonstige auf sexuelle Bedürfnisse orientierte Betriebe und Einrichtungen.

2. Industriegebiete:

Unzulässig sind:

- Vergnügungsstätten;
- Anlagen für kirchliche Zwecke;
- Bordelle, bordellartige Betriebe, Swingerclubs sowie sonstige Betriebe und Einrichtungen, bei denen die Ausübung sexueller Handlungen betriebliches Wesensmerkmal ist;
- Peepshows, Striptease-Lokale, Sexkinos und Sexshops und sonstige auf sexuelle Bedürfnisse orientierte Betriebe und Einrichtungen.

3. Mischgebiete

Unzulässig sind:

- Vergnügungsstätten;
- Bordelle, bordellartige Betriebe, Swingerclubs sowie sonstige Betriebe und Einrichtungen, bei denen die Ausübung sexueller Handlungen betriebliches Wesensmerkmal ist;
- Peepshows, Striptease-Lokale, Sexkinos und Sexshops und sonstige auf sexuelle Bedürfnisse orientierte Betriebe und Einrichtungen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung und die Änderungen bzw. Ergänzungen der in § 1 dieser Satzung aufgeführten Bebauungspläne treten nach Durchführung des gemäß BauGB gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens durch ortsübliche Bekanntmachung in Kraft.

Pforzheim, 28.01.2008
62 MA/Lm